

**Sitzungsvorlage Nr. 2663/2022**

<b>Federführendes Amt:</b>	Obere Gemeindeorgane		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	06.12.2022	öffentlich

**Unechte Teilortswahl in der Gemeinde Rudersberg - weitere Vorgehensweise**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Hauptsatzung zur Abschaffung der Unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 vorzubereiten.
2. Die zukünftige Zahl der Gemeinderäte wird auf 22 festgelegt.

**Sachverhalt**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 19.7.2022 (1 S 2975/21) die Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim aufgrund einer Über- bzw. Unterrepräsentation der Wählerstimmen durch die Sitzverteilung auf die Wohnbezirke im Rahmen der Unechten Teilortswahl für ungültig erklärt. Das Urteil ist bereits rechtskräftig. Die Stadt Tauberbischofsheim muss somit die Gemeinderatswahl wiederholen.

Das Urteil zur Über- bzw. Unterrepräsentation der Wählerstimmen durch die Sitzverteilung auf einzelne Wohnbezirke im Rahmen der Unechten Teilortswahl hat Auswirkungen auf die Gemeinderatswahl in Rudersberg und die Ortschaftsratswahlen in Asperglen und Schlechtbach (siehe GR-Vorlage 2616/2022). Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat beauftragt, den Sachverhalt nochmals durch einen Fachanwalt prüfen zu lassen. Diese Stellungnahme liegt inzwischen vor (siehe Anlage).

Nach Überprüfung der Situation in Rudersberg kommt die Anwaltskanzlei *iuscomm* zum Ergebnis, dass die bestehende Sitzverteilung in Rudersberg mit hoher Wahrscheinlichkeit als unverhältnismäßig und dadurch als rechtswidrig eingestuft würde.

Mit diesem Wissen ergibt sich aus Sicht der Verwaltung dringender Handlungsbedarf, damit die Kommunalwahlen 2024 rechtssicher durchgeführt werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Im Rahmen der Vorlage 2616/2022 wurden die verschiedenen Handlungsoptionen aufgezeigt. Nach Kenntnis der vorliegenden fachanwaltlichen Einschätzung scheidet die Option 1: „Beibehaltung der aktuellen Sitzverteilung“ aus.

Option 3: „Neuverteilung der Sitze unter Beibehaltung der bestehenden Wohnbezirke“ scheidet aus rechtlichen Gründen ebenfalls aus. Aufgrund der großen Anzahl an Wohnbezirken ist es nicht möglich, eine ausgeglichene Verteilung im Rahmen der gesetzlich möglichen Sitzzahl (bei unserer Gemeindegröße und unechter Teilortswahl liegt diese zwischen 18 und 26 Gemeinderäten nach § 25 GemO).

Somit bleiben zwei Optionen zur Sicherstellung einer rechtssicheren Kommunalwahl 2024.

### **Beibehaltung der Unechten Teilortswahl unter Neubildung der Wohnbezirke**

Grundsätzlich ist es eine Option, die unechte Teilortswahl beizubehalten. Allerdings müssten in diesem Fall neue Wohnbezirke gebildet werden, um übermäßige Unter- oder Überrepräsentationen der Wählerstimmen zu vermeiden.

Die einzige aus Sicht der Verwaltung begründbare Möglichkeit wäre die Schaffung von Wohnbezirken auf Basis der Altgemeinden Asperglen, Rudersberg, Schlechtbach und Steinenberg. Bei der heutigen Einwohnerverteilung wäre diese Variante noch im Rahmen der aktuell von der Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen.

Altgemeinde	Sitze	Schlüsselzahl	Einwohnerzahl	tatsächliche EW-Zahl	Repräsentation
<b>Rudersberg</b>	<b>12</b>	<b>528</b>	<b>6336</b>	<b>6357</b>	<b>-0,33%</b>
<b>Schlechtbach</b>	<b>5</b>	<b>528</b>	<b>2640</b>	<b>2706</b>	<b>-2,50%</b>
<b>Steinenberg</b>	<b>3</b>	<b>528</b>	<b>1584</b>	<b>1728</b>	<b>-9,09%</b>
<b>Asperglen</b>	<b>2</b>	<b>528</b>	<b>1056</b>	<b>835</b>	<b>20,93%</b>

Der Sinn einer Neuschaffung von Wohnbezirken, die den früheren Gemeindegrenzen entsprechen, ist aus Sicht der Verwaltung knapp 50 Jahre nach der Gemeindeform jedoch zu hinterfragen. Diese Entscheidung könnte dem Ziel, als Gemeinde weiter zusammenzuwachsen und zusammenzuhalten, entgegenstehen.

Die Sitzverteilung im Rahmen der unechten Teilortswahl ist vor jeder Kommunalwahl zu überprüfen, eventuelle Verschiebungen der Einwohnerverhältnisse müssen bei der Sitzverteilung auf die Wohnbezirke angepasst werden, damit keine übermäßigen Über- oder Unterrepräsentationen entstehen.

**Abschaffung der Unechten Teilortswahl**

Nach § 27 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) kann die Unechte Teilortswahl vom Gemeinderat durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Damit gäbe es bei der kommenden Kommunalwahl 2024 keine nach Wohnbezirken getrennte Listen mehr. Dies führt zu einem einfacheren und weniger fehleranfälligen Wahlverfahren.

Nachteil einer Abschaffung ist, dass nicht mehr jeder Wohnbezirk automatisch im Gremium vertreten ist. In diesem Fall verschiebt sich die Verantwortung zur Repräsentation der einzelnen Teilorte auf die Parteien und Wählervereinigungen, die bei der Listenaufstellung für eine entsprechende Auswahl an Kandidaten aus dem Gemeindegebiet sorgen können.

Aus Sicht der Verwaltung spricht wenig für einen Neuzuschnitt der Wohnbezirke, nur um das System der unechten Teilortswahl zu erhalten. Durch einen funktionsfähigen Neuzuschnitt (nur noch vier Wohnbezirke) würde gerade das Ziel, dass (beinahe) alle Ortsteile sicher mit einem Sitz im Gremium vertreten sind, nicht mehr erreicht. Daher spricht sich die Verwaltung für eine Abschaffung der unechten Teilortswahl aus und empfiehlt dem Gemeinderat eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung auf den Weg zu bringen.

**Wichtig ist, auch bei der Abschaffung der unechten Teilortswahl bleiben die Ortschaftsräte in Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg erhalten.**

Dennoch betrifft die Änderung des Wahlverfahrens auch die Ortschaftsräte in Asperglen und Schlechtbach, die ebenso nach dem System der unechten Teilortswahl gewählt werden. Aufgrund der dort ebenfalls vorliegenden Über- und Unterrepräsentationen empfiehlt die Verwaltung, hier das Wahlsystem auch zu ändern. Das Thema wird im Vorfeld einer Hauptsatzungsänderung zusätzlich in diesen Gremien zu beraten sein.

Wenn sich der Gemeinderat für eine Abschaffung der Unechten Teilortswahl ausspricht, gibt es noch eine wichtige Entscheidung zu treffen. § 25 der GemO regelt die Zusammensetzung der Gemeinderäte.

Für Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern liegt die Zahl der Gemeinderäte bei 22 Mitgliedern. Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit über die Hauptsatzung zu regeln, dass die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. In diesem Fall wären dies in Rudersberg 18 Mitglieder.

Für 22 Mitglieder spricht, dass der alten Verteilung auf die Wohnbezirke ebenfalls die Normzahl von 22 Mitgliedern zugrunde liegt. Weiterhin können in einem Gremium mit 22 Mitgliedern die Aufgaben innerhalb der Fraktionen besser verteilt werden.

Für einen Gemeinderat mit 18 Mitgliedern sprechen die geringeren Kosten und die höhere Flexibilität eines kleineren Gremiums.

Gemeinde/Stadt	Einwohnerzahl (31.12.2021)	Sitze im Gemeinderat
Korb	10.942	18
Welzheim	11.219	22
<b>Rudersberg</b>	<b>11.330</b>	<b>27 (mit Ausgleichssitzen)</b>
Leutenbach	11.762	18
Murrhardt	13.924	18
Remshalden	14.071	22
Kernen	15.314	22

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Zahl der Gemeinderäte aufgrund der aktuellen Zuteilung auf die Wohnbezirke auch zukünftig auf 22 Sitze festgelegt werden.

Eine rasche Entscheidung über den zukünftigen Modus der Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen ist mit Blick auf die 2024 anstehenden Kommunalwahlen notwendig und sinnvoll.

Folgender Zeitplan ist daher aktuell vorgesehen:

- 6. Dezember: Öffentliche Beratung im Gemeinderat
- 11. /12. Januar: Öffentliche Beratung in den Ortschaftsräten
- 24. Januar: Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
- Mai/Juni 2024: Kommunalwahl 2024

Anlage/n:

Stellungnahme\_an\_Gemeinde\_Rudersberg\_v.\_14.11.2022